

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über den wasserwirtschaftlichen Ausbau an Bundeswasserstraßen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der Wasserrahmenrichtlinie

– Drucksache 19/26827 –

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Buchstabe a: (Zum Gesetzentwurf allgemein)

Die Bundesregierung nimmt die Ausführungen des Bundesrates zustimmend zur Kenntnis.

Zu Buchstabe b: (Zum Gesetzentwurf allgemein)

Die Bundesregierung nimmt den Vorschlag zur Kenntnis.

Nach Auffassung der Bundesregierung liegt eine Erweiterung des Begriffs des „allgemeinen Verkehrs“ vor, weil bislang unter diesem Begriff der Verkehr mit Personen- und Frachtschiffen in einem nicht unerheblichen Umfang verstanden wurde. Dies konnte zwar auch Fahrgastschiffe umfassen, aber keine Sport- und Freizeitschiffahrt. Letztlich kommt es aber auch nicht darauf an, was der Begriff in der Vergangenheit umfasste. Über die Bedeutung des Begriffes des allgemeinen Verkehrs nach Inkrafttreten des Gesetzentwurfs besteht offenbar Einigkeit. Die Notwendigkeit einer Klarstellung der Begründung in Abschnitt A II., letzter Absatz, Satz 2 und in Abschnitt B, zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a Satz 5 wird nicht gesehen.

Zu Buchstabe c: (Zum Gesetzentwurf allgemein)

Die Bundesregierung nimmt den Vorschlag zur Kenntnis.

Die angesprochene ökologische Weiterentwicklung der Bundeswasserstraßen bezieht sich auf alle Bundeswasserstraßen. Der Klammerzusatz meint lediglich, dass dies an Nebenwasserstraßen, da auf diesen weniger Verkehr stattfindet und diese häufig schon naturnäher gestaltet sind, noch eher in Betracht kommt. Eine Missverständlichkeit der Begründung im Abschnitt A VI. 2, zweiter Absatz, fünfter Satz und damit auch die Notwendigkeit einer Klarstellung werden nicht gesehen.

